

# **Statuten des Vereins „Kultur Pavillon Culturel“ 1588 Montet-Cudrefin (Vully)**

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Kultur Pavillon Culturel“ besteht mit Sitz in Montet-Cudrefin ein Verein nach Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup>Der Verein bezweckt die Belebung der kulturellen Vielfalt und den aktiven Kontakt unter Kunstschaffenden und Kunst-Interessierten.

<sup>2</sup>Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitgliederkategorien

Der Verein hat Einzelmitglieder. Mitglied werden können Personen, die den Vereinszweck unterstützen.

### Art. 4 Eintritt und Austritt

<sup>1</sup>Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein allfällig abweisender Entscheid braucht nicht begründet zu werden.

<sup>2</sup>Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen.

<sup>3</sup>Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären und kann auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

### Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

<sup>1</sup>Alle Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht nach den Bestimmungen von Art. 10.

<sup>2</sup>Alle Mitglieder bezahlen jährlich den festgesetzten Mitgliederbeitrag.

### Art. 6 Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Zweck des Vereins nicht nachkommen oder die Vereinstätigkeit behindern, ausschliessen. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

### III. Organe

#### Art. 7 Aufzählung

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

#### Art. 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

<sup>1</sup>Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen.

<sup>2</sup>Ihr obliegen folgende Geschäfte

- a) Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entgegennahme des Jahres- und Kontrollberichts
- d) Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- e) Wahl der oder des Vorsitzenden, des Vorstands und der Kontrollstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- h) Behandlung von Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- i) Änderung der Statuten

<sup>3</sup>Die Verhandlungen der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

#### Art. 9 Einberufung

<sup>1</sup>Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens 60 Tage vor der Versammlung mit Angabe von Ort und Datum, einer provisorischen Traktandenliste und der Aufforderung zur Einreichung von Anträgen schriftlich ein.

<sup>2</sup>Jedes Mitglied kann bis 30 Tage vor der Versammlung schriftlich zu traktandierende Geschäfte beantragen.

<sup>3</sup>Der Vorstand lädt spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin mit ergänzter Traktandenliste zur Versammlung ein.

## Art. 10 Beschlussfassung

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird vom / von der Vorsitzenden des Vorstands geleitet.

<sup>2</sup>Jedes anwesende Mitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme.

<sup>3</sup>Die Versammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der offen abgegebenen Stimmen. Die / der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

<sup>4</sup>Auf Antrag eines Mitglieds kann geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen werden.

<sup>5</sup>Unter Varia traktandierte Geschäfte können nur beraten werden; Beschlüsse sind nicht zulässig.

## Art. 11 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

<sup>1</sup>Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durchgeführt:

- a) zur Auflösung des Vereins gemäss Artikel 19,
- b) auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitglieder; in diesem Fall lädt der Vorstand die Versammlung innert 14 Tagen seit Antragstellung ein.

<sup>2</sup>Im übrigen gelten die Art. 8 Absatz 3, Art. 9 und Art. 10 sinngemäss.

## Art. 12 Vorstand

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern.

<sup>2</sup>Der Vorstand konstituiert sich selbst (mit Ausnahme des von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten).

<sup>3</sup>Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten lediglich Spesen gegen Beleg vergütet.

## Art. 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

<sup>1</sup>Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

<sup>3</sup>Seine Verhandlungen werden protokolliert. Für die Beschlussfassung gilt Art. 10 Abs. 3 sinngemäss.

<sup>4</sup>Hoferundhofer werden in beratender Funktion zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

## IV Finanzielle Mittel

### Art 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist identisch mit dem Kalenderjahr.

### Art 15 Mitgliederbeiträge, Spenden

<sup>1</sup>Die Mittel des Vereins stammen aus den Mitgliederbeiträgen, Projektbeiträgen sowie Spenden Dritter.

<sup>2</sup>Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

<sup>3</sup>Die Einnahmen aus den Mitgliederbeiträgen, Projektbeiträgen und Spenden werden für die Planung und Realisierung von Projekten (i.S.v. Art. 2.1) und die dazu notwendige Werbung verwendet.

### Art. 16 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet sein Vermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf einen Jahresbeitrag.

### Art. 17 Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die / der Vorsitzende mit einem anderen Vorstandsmitglied.

### Art. 18 Kontrollstelle

Eine Kontrollstelle prüft das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Jahresrechnung und ihre Prüfung.

## IV. Schlussbestimmungen

### Art. 19 Auflösung des Vereins

<sup>1</sup>Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens für diesen Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

<sup>2</sup>Für die Auflösung bedarf es der Stimmen von Dreiviertel aller anwesenden Mitglieder. Der Präsident/in hat einen Stichentscheid.

<sup>3</sup>Der Vorstand vollzieht die anschliessende Liquidation. Gewinn und Kapital werden einer Stiftung oder einem Verein, die aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit oder ihrer öffentlichen Dienste steuerbefreit sind und einen gleichwertigem Zweck (siehe Art. 2) haben, zugewiesen.

### Art. 20 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 11. Mai 2019 angenommen und in Kraft gesetzt.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen, die an der GV am 13. November 2015 in Montet beschlossen wurden.

Montet, 11. Mai 2019

Der Präsident: Samuel Hofer

Mitglied Vorstand: Brigitta Schaffner